

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Mag. Philipp Santeler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5889
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-WFN/B-5220/5-2024

Schwaz, 28.03.2024

**Gemeinde Gerlos, Gerlos;
Gmünderbach -
Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren -
KUNDMACHUNG**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat die Gemeinde Gerlos bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Gmünderbach P 2022“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Zum Grundlegenden:

Der Gmünderbach ist ein orographisch rechter Zubringer zum Gerlosbach im Ortsteil Gmünd der Gemeinde Gerlos. Das Einzugsgebiet hat eine Größe von 2,7 km², das HQ_{BEM} beträgt 18 m³/s bei einem Intensitätsfaktor von 1,2.

Die Geschiebefracht wird auf Grund der derzeitigen Bachverhältnisse mit 5.000 bis 10.000 m³ geschätzt. Der Gmünderbach ist ein in Teilstrecken murfähiger Wildbach, der jedoch in der Vergangenheit sehr selten zu Schadereignissen geführt hat. Der Gmünderbach wurde im Jahr 1942 mittels drei Steinsperren in Zementmörtelbauwerk gesichert, ansonsten ist der Gmünderbach unverbaut.

Die beiden Stausperren im Mittellauf hm 11,5 und hm 16,1 sind komplett zerstört, die Bogensperre hm 5,0 am Schwemmkegelhals weist erhebliche Schäden auf. Um die Mobilisierung der durch die beiden Stausperren im Mittellauf gebundenen Geschiebmassen wiederherzustellen sowie den Zustand der Bogensperre am Schluchtausgang langfristig zu erhalten, ist die Sanierung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen Schutzbauten dringend erforderlich.

Das vorliegende Projekt verfolgt somit das Ziel der Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Stausperren im Mittellauf sowie Sanierung der fußgebenden Bogensperre am Schluchtausgang zur Wiederherstellung der Schutzfunktion. Die Maßnahmen der Bachverbauungen sind als Instandsetzungen zu werten und somit wasserrechtlich nicht relevant, lediglich für den Zufahrtsweg zur Sperre hm 16,26 ist eine forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig.

Zur den beantragten Maßnahmen

Errichtung eines Zufahrtsweges (Baustellenweg/Forstweg) zur Sperre hm 16,26 mit einer Länge von rd. 790 lfm und einer max. Längsneigung von 12 %.

Der Sperrenstandort hm 16,26 ist derzeit völlig unerschlossen und nur über einen ca. 30-minütigen Fußweg zu erreichen. Auch die Anlage einer Seilbahn für diesen Bereich ist auf Grund der Topologie des Geländes schwierig. Um eine effiziente Bauabwicklung sicherzustellen, ist es wirtschaftlich und zweckmäßig, für diesen Sperrenstandort einen Aufschließungsweg neu zu errichten. Dieser erfolgt von der orographisch rechten Bacheinhangseite aus und zweigt von einem bestehenden Forstweg ab.

Der Aufschließungsweg wird nach Fertigstellung des Bauwerks als Forstweg weiterverwendet, weil die stockenden Bestände derzeit eine unzufriedenstellende Bringungssituation aufweisen. Der Erschließungsweg wird eine Breite von mindestens 4 m aufweisen. Die Wegentwässerung erfolgt durch Bombierung und bergseitigen Spitzgraben, sowie Rohrdurchlässen im Abstand von 25 m.

Der Erschließungsweg kommt mit einigen Kunstbauten und ohne Kehren aus. Lediglich ein Kleingerinne und zwei kleine Gräben sind zu queren.

Kenndaten:

Weglänge:	790 lfm
Fahrbahnbreite:	4,0 m
Planumbreite:	5,0 m
Längsneigung:	max. 12 %
Wegentwässerung:	Bombierung mit Spitzgraben und Rohrdurchlässe DN 400 im Abstand von max. 25 m
Kehrenanzahl:	keine
Grabenquerungen:	Es werden insgesamt 3 Gräben mittels Ökoprofil DN 1200 bzw. DN800 gequert
Kunstbauten:	auf kurzen Abschnitten sind Grobsteinschlichtungen notwendig

Grabenquerungen:

Bei hm 5,76 und hm 5,87 sind zwei kleinere Gerinne zu queren, die nicht dauernd wasserführend sind und nur sehr kleine Teileinzugsgebiete aufweisen. Die Querungen erfolgen mittels Beton- oder PE-Rohren DN800, die als Ökoprofil eingebaut werden, d.h. am bachabwärtigen Rohrende wird ein Querriegel in Form eines Rundholzes oder eines passenden Wasserbausteines eingebaut, dessen Oberkante min. 40 cm über der Rohrsohle liegt. Dadurch kann sich Geschiebe oberhalb des Querriegels im Rohr anlanden und eine möglichst durchgängige Sohle erreicht werden.

Bei hm 6,30 wird ein weiteres Kleingerinne gequert, das jedoch deutlich größer als die beiden oben beschriebenen Gräben ist und auch dauernd wasserführend ist. Aufgrund der größeren Wasserführung wird bei diesem Graben ein Beton- oder PE-Rohr DN1200 ebenfalls als Ökopprofil eingebaut und der Weg zusätzlich leicht furtförmig ausgeführt.

Berührte Grundstücke und Rechte

Von den Maßnahmen sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 87107 Gerlos

Gst. 904, 442/1

Über diese Anträge findet eine mündliche Verhandlung statt.

Datum:

Dienstag, 14.05.2024

Zeit:

09:00 Uhr

Ort:

Gemeindeamt Gerlos

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz / Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

- I. **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
 - II. **Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz / Land Tirol](#) (siehe Kundmachung)**
 - III. **Ergeht an:**
 1. Die Gemeinde Gerlos, Gerlos 141, 6281 Gerlos (**RSb, vorab per E-Mail**) mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und das Projekt während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.
- Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.
- Vom Vertreter der Gemeinde sind am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:
- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
 - b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
 - c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektbehalte.

Beilagen:

2 Kundmachungen, Projekt A

2. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, zH DI Josef Plank als Projektant; per E-Mail an: innsbruck@die-wildbach.at und josef.plank@die-wildbach.at

3. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, zH DI Ivo Schreiner mit der Bitte um Teilnahme als Amtssachverständiger; per E-Mail an: sektion.tirol@die-wildbach.at und ivo.schreiner@die-wildbach.at
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, zH. Stephan Unterholzner; per E-Mail an: bba.innsbruck@tirol.gv.at und stephan.unterholzner@tirol.gv.at
5. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Bezirksforstinspektion, zH Ing. Andreas Binder; per E-Mail an: bh.sz.bfi@tirol.gv.at und andreas.binder@tirol.gv.at
6. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Referat Umwelt, zH. Mag. Christian Lair; per E-Mail an: bh.schwaz@tirol.gv.at und christian.lair@tirol.gv.at
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, zH. Mag. Johannes Oehm, PhD., Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; per E-Mail an: wasserwirtschaft@tirol.gv.at und johannes.oehm@tirol.gv.at **(inkl. Projekt wird Digital mit der Tirol Box versendet)**
8. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement, zH. Mag. Johann Schroll, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; **(inkl. Projekt C)**
9. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation #Öffentliches Wassergut; per E-Mail an: geoinformation@tirol.gv.at
10. Österreichische Bundesforste AG, Republik Österreich, Forstbetrieb Unterinntal, Brixentalerstraße 37, 6361 Hopfgarten
11. Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Landesumweltanwaltschaft, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck; per E-Mail
12. An die Naturschutzbeauftragte Christine Noichl-Platzer, per E-Mail
13. An den Fischereiberechtigten Herr Franz Platzer, Gerlos 205 1, 6281 Gerlos (RSb)
14. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft #Planungsorgan; per E-Mail an: planungsorgan@tirol.gv.at

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Santeler